



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 125
Seite 249-254

30. September 1977

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 42 43 24

Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums der Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestehenden Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen*).

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Beide bestehen aus mehreren Prüfungsabschnitten. Jeder Prüfungsabschnitt kann aus mehreren Einzelfachprüfungen bestehen. Zur Diplomprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.

(2) Die Diplomvorprüfung findet in zwei Abschnitten A und B statt. Der Abschnitt A soll nach dem 2. Fachsemester, der Abschnitt B nach dem 4. Fachsemester abgelegt werden, und zwar jeweils in dem unmittelbar dem jeweiligen Fachsemester folgenden Prüfungstermin.

(3) Durch die in der Studienordnung niedergelegten Studienpläne wird sichergestellt, daß die Diplomvorprüfung nach dem 4. Fachsemester, die Diplomprüfung bis auf die Diplomarbeit nach dem 8. Fachsemester abgelegt sein kann.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß zum Prüfungstermin jedes Semesters Einzelfachprüfungen aus allen zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung gehörigen Fächern abgehalten werden.

(5) Prüfungstermin eines Semesters im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Zeit, die unmittelbar dem Vorlesungszeitraum des betreffenden Semesters folgt. Fachsemester im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Semester, in denen der Student für ein Studium der Elektrotechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen eingeschrieben und nicht beurlaubt wurde.

§ 4 Prüfungsausschuß und Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß hat unbeschadet der sonstigen in dieser Prüfungsordnung festgelegten Zuständigkeit folgende Aufgaben:

- die Organisation der Prüfungen,
- die Überwachung der Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen, der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzen-

den übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Lehrkörper im Sinne der Verfassung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen von der Fakultät bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studierenden von der Fachschaft, ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Wissenschaftlichen Mitarbeiter vorgeschlagen und von der Fakultät bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich Lehrenden, einem Studenten sowie einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter als Stellvertreter. Die hauptamtlich Lehrenden werden für drei Jahre, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Bestimmung der Prüfer, die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Ein Ergebnisprotokoll geht an die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind und der Ausschuß ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer für eine Einzelfachprüfung kann bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Pflicht- und Wahlprüfungsfächern der verschiedenen Studienrichtungen eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Beisitzer müssen mindestens die persönlichen Voraussetzungen des § 26, Abs. 2 HSchG erfüllen.

In einer Einzelfachprüfung darf der Kandidat nur von einem Prüfer geprüft werden. Soweit für ein Einzelfach mehrere Prüfer in Frage kommen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuweisung des Kandidaten an einen Prüfer, wobei zu berücksichtigen ist, in welchen Lehrveranstaltungen der Kandidat, soweit erforderlich, Prüfungsvorleistungen erbracht, bzw. an welchen er teilgenommen hat. Dabei sollen die Vorschläge des Kandidaten nach Möglichkeit auch berücksichtigt werden.

(8) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten mitwirken, bilden eine Prüfungskommission.

(9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens vierzehn Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung und Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen

*) Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet.

Soweit der Kandidat einzelne Prüfungsfächer nicht erbracht hat, die nach § 10 gefordert werden und Voraussetzung für das Weiterstudium sind, kann der Prüfungsausschuß dem Kandidaten auferlegen, einzelne Prüfungsleistungen bis zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung nachzuholen.

Vorprüfungen und einzelne Vorprüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz (3) von Satz 3 an gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie fachlich gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.

Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Für Absolventen von Fachhochschulen und Kurzzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Fach Elektrotechnik gelten folgende Sonderregelungen: Vor- und Fachpraxis werden anerkannt, wenn sie den Praktikantenrichtlinien der Fakultät entsprechen. Übungen, Praktika und Seminare als Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung können nach Vorlage und Überprüfung der Unterlagen ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Ingenieure können nach Erfüllung der geforderten Vorleistungen an der Diplomvorprüfung teilnehmen. Nach bestandener Diplomvorprüfung können Übungen, Praktika, Seminare und eine Studienarbeit nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen ganz oder teilweise anerkannt werden.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt unabhängig von § 15 Abs. (2) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (4) ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

II. Diplomvorprüfung

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen zur Diplomvorprüfung

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen und Praktika voraus. Mit der formalen Überprüfung der Erfüllung der Zulassung kann das Zentrale Prüfungsamt vom Prüfungsausschuß beauftragt werden.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen kann durch Anfertigung schriftlicher Übungen zu festgesetzten Terminen in Räumen der Hochschule oder durch die Anfertigung schriftlicher Hausaufgaben erbracht werden. Zur Ergänzung können noch Kolloquien abgehalten werden. Die Art der Durchführung der Übungsnachweise wird zu Beginn des Wintersemesters für das kommende Jahr durch den Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den betreffenden Hochschullehrern festgelegt und bekanntgemacht. Über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und Praktika stellen die Lehrstühle Scheine aus.

(3) Die Zulassung zu Abschnitt A setzt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika voraus:
Übungen zu „Höhere Mathematik I und II“
Übungen zu „Statik, Festigkeitslehre und Dynamik“
Übungen zu „Grundgebiete der Elektrotechnik I und II“
Physikalisches Praktikum
Elektrotechnisches Praktikum I

(4) Die Zulassung zu Abschnitt B setzt voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluß von Abschnitt A, nachgewiesen durch das hierfür ausgestellte Zeugnis,
- b) die Ableistung einer mindestens 13wöchigen anerkannten praktischen Ausbildung nach den Praktikanten-Richtlinien der Fakultät,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Übungen und Praktika:

Übungen zu „Höhere Mathematik III und IV“
Übungen zu „Maschinenelemente I und II“
Übungen zu „Grundgebiete der Elektrotechnik III und IV“
Elektrotechnisches Praktikum II und III

§ 8 Zulassungsantrag zur Diplomvorprüfung

(1) Für die Zulassung zu Abschnitt A und Abschnitt B der Diplomvorprüfung ist jeweils ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorliegen:

1. ein Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
3. Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Ausbildung sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Praktika gemäß § 7,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat,

5. für die Meldung zu Abschnitt B das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß von Abschnitt A,
6. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, daß der Kandidat mit der Teilnahme von Zuhörern an der Prüfung nach § 13, Abs. (4) einverstanden ist.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muß mindestens für das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der hiesigen Hochschule eingeschrieben gewesen sein.

§ 9 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in der Fachrichtung Elektrotechnik an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in entsprechenden Studiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 10 Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfung (s. § 3 Abs. (1)), die zusammen in einem Prüfungstermin abgelegt werden müssen, sind:
- a) Abschnitt A
 1. Höhere Mathematik I und II
 2. Statik, Festigkeitslehre und Dynamik
 3. Grundlagen der Chemie und Einführung in die Werkstoffe der Elektrotechnik
 4. Grundgebiete der Elektrotechnik I und II
 - b) Abschnitt B
 1. Höhere Mathematik III und IV
 2. Physik I, II und III
 3. Maschinenelemente I und II
 4. Grundgebiete der Elektrotechnik III und IV

§ 11 Art und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Einzelfachprüfungen sind schriftliche Prüfungen. In der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer festgelegten Hilfsmitteln ein mit den geläufigen Methoden seines Faches bearbeitbares Problem erkennt und Wege zu einer Lösung findet.
- (2) Sämtliche Vorprüfungsleistungen einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen müssen in sechs aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen erbracht werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Meldung zum Abschnitt A.
- (3) Die schriftliche Prüfung dauert drei Stunden. Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von dem fachlich zuständigen Prüfer beurteilt. Es können Vorkorrekturen erfolgen. Die mit der Vorkorrektur beauftragten Bediensteten sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.
- (4) Eine endgültige Bewertung der Prüfungsleistung in einem Einzelfach mit „nicht ausreichend“ darf nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erfolgen, s. § 13 Abs. (3).
- (5) Dem Kandidaten ist nach Abschluß einer Einzelfachprüfung auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
- | | |
|----------|---------------|
| sehr gut | 0,7; 1,0; 1,3 |
| gut | 1,7; 2,0; 2,3 |

befriedigend	2,7; 3,0; 3,3
ausreichend	3,7; 4,0;
nicht ausreichend	4,7; 5,0; 5,3

(3) Die Prüfung Abschnitt A bzw. Abschnitt B ist bestanden, wenn sämtliche Einzelfächer mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote für den Prüfungsabschnitt A bzw. Prüfungsabschnitt B errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Absatz (2) differenzierten Einzelnoten der bestandenen Einzelfachprüfungen des entsprechenden Prüfungsabschnittes.

Die Gesamtnote für die bestandene Prüfung Abschnitt A bzw. Abschnitt B lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

§ 13 Wiederholung von Prüfungsabschnitten und Einzelfachprüfungen der Diplomvorprüfung

- (1) Ein Prüfungsabschnitt (Abschnitt A bzw. Abschnitt B) ist nicht bestanden, wenn eine oder mehr als eine Einzelfachprüfung mit dem Ergebnis „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Sind Einzelfachprüfungen eines Prüfungsabschnittes der Diplomvorprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so können diese Einzelfachprüfungen einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung von Einzelfachprüfungen muß in einem einzigen Prüfungstermin stattfinden.
- (3) In jeder Wiederholungsprüfung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ erst nach mündlicher Prüfung erfolgen. An dieser mündlichen Ergänzungsprüfung muß ein vom Prüfungsausschuß bestellter Beisitzer oder ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission teilnehmen, wobei nur der fachlich zuständige Prüfer prüft, der im Anschluß an die mündliche Prüfung die Fachnote aus beiden Teilen der Einzelfachprüfung bildet. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten etwa zwanzig Minuten. Maximal vier Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in den mündlichen Prüfungen sind von einem Protokollführer festzuhalten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung eine entsprechende Einverständniserklärung abgibt. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.
- (5) Eine einzige Prüfung in einem Einzelfach in einem der beiden Prüfungsabschnitte (Abschnitt A oder Abschnitt B) kann ein zweites Mal wiederholt werden; die Wiederholung muß zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.

§ 14 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Für die bestandenen Diplomvorprüfungsabschnitte werden getrennte Zeugnisse ausgestellt, die die Ergebnisse der Einzelfachprüfungen mit Datum sowie die Gesamtnote enthalten. Die Zeugnisse sind von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Beide Zeugnisse zusammen bilden das Diplomvorprüfungszeugnis.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen begründeten schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplomprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann als Gesamtpflichtprüfung oder in höchstens vier Abschnitten abgelegt werden. Der Kandidat darf die in § 28 geforderten Einzelfachprüfungen beliebig zu Prüfungsabschnitten zusammenstellen. Er sollte sich dabei jedoch an den Vorschlägen der Fakultät über die zeitliche Reihenfolge orientieren. Zu jedem Abschnitt ist die Anmeldung im Zentralen Prüfungsamt erforderlich.
- Die Zulassung zu den einzelnen Abschnitten der Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die bestandene Diplomvorprüfung,
- b) den Nachweis über die in § 28 jeweils geforderten Vorleistungen. Für diese Vorleistungen gilt § 7 Abs. (2) entsprechend.

(2) Eine Abmeldung von den Einzelfachprüfungen der Diplomprüfung kann je Fach einmal ohne Angabe von Gründen bis 7 Tage vor der Prüfung dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich erklärt werden. Danach ist ein Rücktritt nur noch im Rahmen des § 6 Abs. (2) zulässig.

(3) Für die einzelnen Zulassungsanträge und das Zulassungsverfahren gelten § 8 und § 9 entsprechend.

(4) Dem ersten Zulassungsantrag ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

§ 16 Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht nach § 28 aus

- a) der Diplomarbeit,
- b) den Einzelfachprüfungen.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem der Elektrotechnik innerhalb einer begrenzten Zeit nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann gestellt werden, wenn der Kandidat mindestens die Hälfte der Einzelfachprüfungen bestanden und die in § 28 angegebenen Vorleistungen für die Diplomarbeit in der jeweiligen Studienrichtung erfüllt hat. Bei Meldung zur Diplomarbeit müssen 26 Wochen praktische Tätigkeit nach den Richtlinien der Fakultät und die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen Exkursion nachgewiesen werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem ordentlichen Professor, jedem Honorarprofessor, jedem Wissenschaftlichen Rat und Professor, sowie von jedem habilitierten Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik gestellt und betreut werden. Der Kandidat kann den Hochschullehrer frei wählen und diesem für das Thema Vorschläge machen. Lehrbeauftragte und Wissenschaftliche Mitarbeiter können bei der Betreuung der Diplomarbeit mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik oder außerhalb der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen ausgeführt werden, wenn sie dort von einem der in Satz 1 genannten Hochschullehrer betreut wird.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Diplomarbeit aus und teilt dabei den Abgabetermin der Diplomarbeit mit. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Kandidaten kann bei Befürwortung durch den Aufgabensteller der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen maximal um drei Monate verlängern.

(7) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller zu beurteilen. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter kann mit der Vorkorrektur einer Diplomarbeit beauftragt und bei der Beurteilung angehört werden. Die mit der Vorkorrektur beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen.

(3) Soll die Diplomarbeit trotz fristgerechter Abgabe mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu benennenden Hochschullehrer gemäß § 17 Absatz (3), Satz 1, zu beurteilen. Bewerten die beiden Hochschullehrer die Diplomarbeit unterschiedlich, so legt der Prüfungsausschuß die endgültige Beurteilung nach dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten fest.

§ 19 Art und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Einzelfachprüfungen in den Pflichtfächern gemäß § 28 sind schriftliche Prüfungen.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt zwei Stunden für Fächer mit bis zu drei Semesterwochenstunden Vorlesungsumfang, drei Stunden für Fächer mit bis zu fünf Semesterwochenstunden Vorlesungsumfang und vier Stunden für Fächer mit sechs und mehr Semesterwochenstunden Vorlesungsumfang.

(3) In Wahlfächern (§ 28) und Zusatzfächern (§ 20) wird mündlich geprüft. Die Dauer einer solchen Prüfung beträgt bei zwei Semesterwochenstunden Lehrumfang etwa zwanzig Minuten, bei Fächern mit mehr als zwei Semesterwochenstunden etwa vierzig Minuten. Die Zahl der in jeder Studienrichtung abzulegenden Wahlfachprüfungen ist in § 28 jeweils angegeben. An mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer teilnehmen.

(4) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß für ein Pflichtfach die mündliche Prüfungsform mit der in Absatz (3) geregelten Prüfungsdauer sowie Teilnahme eines Beisitzers festlegen und für ein Wahlfach (§ 28) oder ein Zusatzfach (§ 20) die schriftliche Prüfungsform mit der in Absatz (2) geregelten Prüfungsdauer festlegen. Eine solche Festlegung muß zu Beginn des Wintersemesters für das kommende Jahr durch Aushang bekanntgemacht werden.

(5) Die Einsicht in die Prüfungsakten wird durch § 11 Abs. (5), die Zulassung von Zuhörern zu den mündlichen Prüfungen durch § 13 Abs. (4) geregelt.

§ 20 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als in seiner Studienrichtung festgelegten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und die Bildung der Gesamtnote gelten § 12 Abs. (1) bis (4) entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei überragenden Leistungen des Kandidaten kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 22 Wiederholung bei der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen.

§ 17 und § 18 gelten entsprechend. Die zweite Diplomarbeit ist außerdem von einem zweiten, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Hochschullehrer zu beurteilen. § 18 Abs. (3) gilt entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Hat der Kandidat in einer oder mehreren Einzelfachprüfungen das Urteil „nicht ausreichend“ erhalten, so können die nicht bestandenen Prüfungen sämtlich einmal wiederholt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen in Pflichtfächern sind schriftlich und mündlich.

(4) Zweite Wiederholungen in maximal zwei Einzelfächern sind dann zulässig, wenn alle anderen Einzelfachprüfungen mit „ausreichend“ oder besser beurteilt worden sind. Sie sind ein Semester später abzulegen. Der mündliche Teil dieser Prüfungen wird in Form einer Kollegialprüfung abgehalten.

(5) Werden die Leistungen in der Wiederholungsprüfung in mehr als zwei Einzelfächern oder die Leistungen der zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“

bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 14 gilt entsprechend.

(2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 25 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie gilt ab sofort für alle Neumatrikulierten und für diejenigen Studenten, die sich zur Diplomvorprüfung noch nicht gemeldet haben. Kandidaten, welche die Diplomvorprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, unterliegen bis zum Abschluß der Diplomvorprüfung der Diplomprüfungsordnung vom 28. 9. 1973.

Diejenigen Kandidaten, welche die Diplomvorprüfung bestanden, die Diplomprüfung aber noch nicht begonnen haben, können für die beiden der Inkraftsetzung folgenden Prüfungstermine zwischen der Diplomprüfungsordnung vom 29. 5. 1968 mit den vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten Änderungen vom 30. 8. 1972 und 24. 10. 1972 und der vorliegenden Diplomprüfungsordnung wählen.

Für alle Kandidaten, die vor der Inkraftsetzung dieser Diplomprüfungsordnung mit der Diplomprüfung begonnen haben, gilt bis zum Abschluß des Studiums die bei der ersten Meldung gewählte Prüfungsordnung.

§ 13 Abs. (5) gilt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für alle Kandidaten, unabhängig davon, welche Prüfungsordnung jeweils für sie Anwendung findet. § 13 Abs. (5) gilt auf Antrag rückwirkend für alle Kandidaten, die am 11. 3. 1976 die Diplomvorprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hatten.

§ 28 Prüfungsfächer und Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung

(1) Studienrichtung: Allgemeine Elektrotechnik
Studienschwerpunkt: Allgemeine Elektrotechnik (AE)

Pflichtfächer:

Theoretische Elektrotechnik
Vorleistung: Schein über Theoretische Elektrotechnik I und II

Werkstoffe der Elektrotechnik
Regelungstechnik
Technische Informatik
Elektronische Bauelemente
Elektrische Nachrichtentechnik
Hochfrequenz- und Impulstechnik
Elektrische Maschinen

Vorleistung: Scheine: Elektrische Maschinen I und II
 Elektrische Maschinen für Allgemeine Elektrotechnik
Elektrische Energieversorgung (AE)

Wahlfächer:

Zwei zweistündige Wahlfächer aus dem Vorlesungsangebot der Elektrotechnik.

Diplomarbeit: (6 Monate)

Vorleistung: zwei Studienarbeiten, wovon eine durch ein 4stündiges Praktikum ersetzt werden kann. Eine der Studienarbeiten muß auf jeden Fall experimenteller Art sein.

(2) Studienrichtung: Allgemeine Elektrotechnik
Studienschwerpunkt: Festkörperelektronik (FE)

Pflichtfächer:

Theoretische Elektrotechnik
Vorleistung: Schein über Theoretische Elektrotechnik I und II

Festkörperphysik
Festkörpertechnologie
Elektronische Bauelemente
Grundlagen der elektrischen Energietechnik

Vorleistung: Schein über Elektrische Maschinen I
Elektrische Nachrichtentechnik
Technische Informatik
Hochfrequenz- und Impulstechnik

Wahlfächer:

Ein vierstündiges und zwei zweistündige Fächer aus dem Vorlesungsangebot der Elektrotechnik; es müssen entweder das vierstündige Fach oder die beiden zweistündigen Fächer im Katalog der Festkörperelektronik enthalten sein.

Diplomarbeit: (6 Monate)

Vorleistung: Studienarbeit und Wahlpraktikum

(3) Studienrichtung: Allgemeine Elektrotechnik
Studienschwerpunkt: Technische Informatik (TI)

Pflichtfächer:

Datentechnik und Datenverarbeitungssysteme
Interprogrammierung und Betriebssysteme
Datenfernverarbeitung
Theoretische Elektrotechnik

Vorleistung: Schein Theoretische Elektrotechnik I u. II
Werkstoffe der Elektrotechnik
Elektronische Bauelemente
Elektrische Nachrichtentechnik
Grundlagen der elektrischen Energietechnik
Vorleistung: Schein Elektrische Maschinen I

Wahlfächer:

Drei Wahlfächer aus dem Vorlesungsangebot der Elektrotechnik und der Informatik entsprechend dem Katalog des Studienplanes Technische Informatik, darin muß mindestens ein vierstündiges Fach enthalten sein, die beiden restlichen Fächer können zweistündig sein.

Diplomarbeit: (6 Monate)

Vorleistung: eine Studienarbeit
ein Praktikum

(4) Studienrichtung: Elektrische Nachrichtentechnik (NT)

Pflichtfächer:

Theoretische Elektrotechnik
Vorleistung: Schein über Theoretische Elektrotechnik I und II

Werkstoffe der Elektrotechnik
Elektronische Bauelemente
Regelungstechnik
Elektrische Nachrichtentechnik

Hochfrequenztechnik
Nachrichtenverarbeitung und Impulstechnik
Grundlagen der elektrischen Energietechnik
Vorleistung: Schein über \cup Elektrische Maschinen I

Pflichtfächer mit Wahlmöglichkeit:

Ein vierstündiges Fach, und zwar entweder
Technische Akustik oder
Datenfernverarbeitung

Wahlfächer:

Ein zweistündiges und ein vierstündiges Fach aus dem
Vorlesungsangebot der Elektrotechnik.

Diplomarbeit: (6 Monate)

Vorleistung: Scheine über Programmierkurs
Nachrichtentechnisches
Praktikum
Starkstromtechnisches
Grundpraktikum

(5) Studienrichtung: Elektrische Energietechnik
Studienschwerpunkt: Elektrische Energietechnik (ET)

Pflichtfächer:

Theoretische Elektrotechnik
Vorleistung: Schein über \cup Theoretische Elektrotechnik
I und II

Werkstoffe der Elektrotechnik
Elektronische Bauelemente
Datentechnik und Automatisierung

Vorleistung: Schein Regelungstechnik

Elektrische Maschinen

Vorleistung: Scheine in \cup Elektrische Maschinen
I, II und III

Starkstromtechnisches
Grundpraktikum
Starkstromtechnisches
Praktikum

Anlagen und Kraftwerke
Stromrichtertechnik und Elektrische Antriebe
Hochspannungstechnik
Grundlagen der Elektrischen Nachrichtentechnik

Wahlfächer:

Zwei zweistündige Wahlfächer aus dem Vorlesungsange-
bot der Elektrotechnik.

Diplomarbeit: (6 Monate)

Vorleistung: Fernmeldetechnisches Grundpraktikum

(6) Studienrichtung: Elektrische Energietechnik
Studienschwerpunkt: Reaktortechnik (RT)

Pflichtfächer:

Theoretische Elektrotechnik
Vorleistung: Schein über \cup Theoretische Elektrotechnik
I und II

Werkstoffe der Elektrotechnik
Elektronische Bauelemente
Datentechnik und Automatisierung

Vorleistung: Schein Regelungstechnik I und II

Elektrische Maschinen

Vorleistung: Schein \cup Elektrische Maschinen I und
Starkstromtechnisches Grund-
praktikum

Elektrische Energieversorgung (RT)
Leistungsreaktoren
Reaktortechnik
Grundlagen der elektrischen Nachrichtentechnik

Wahlfächer:

Zwei zweistündige Fächer aus dem Vorlesungsangebot der
Elektrotechnik.

Diplomarbeit: (6 Monate)

Vorleistung: Scheine über Praktikum am Unterrichtsreaktor
Reaktorlabor (Jülich)
Einführung in die Thermodyna-
mik und Wärmeübertragung

Aachen, den 1. Februar 1977

gez. Schreiber
Dekan

Vorstehende Prüfungsordnung wurde mit Erlassen des
Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NW
vom 11. 3. 1976, 12. 7. 1977 und 20. 9. 1977 (I A 3 - 8140.11)
genehmigt.

Anmerkung: Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat gemäß § 49 Abs. 2 HSchG folgende
Bestimmungen der Diplom-Prüfungsordnung angeordnet:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1) § 5 Abs. 2 und 4 | } teilweise |
| 2) § 9 Abs. 2c | |
| 3) § 14 Abs. 1 Satz 1 | |
| 4) § 27 letzter Absatz. | |

Bezüglich der Anordnung zu Ziffer 1) hat die Fakultät für
Elektrotechnik am 8. 8. 1977 beim Verwaltungsgericht
Aachen Klage gegen den Minister für Wissenschaft und
Forschung des Landes NW erhoben, um eine gerichtliche
Klärung ihres geltendgemachten Anspruches herbeizufüh-
ren, im Rahmen von § 5 der Diplom-Prüfungsordnung die
an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prü-
fungsleistungen uneingeschränkt überprüfen zu dürfen.